

LIEFERBEDINGUNGEN

RECREAHOME B.V. MIT SITZ IN ASTEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Nachfolgenden wird Recreahome bv. als der „Verkäufer“ bezeichnet. Im Nachfolgenden wird jede natürliche oder Rechtsperson, die Güter und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer kauft, als „Käufer“ bezeichnet.

2. ANWENDUNG

2.1 Diese Bedingungen finden auf alle Verträge zwischen dem Käufer und Verkäufer über die Lieferung von Gütern und/oder die Leistung von Reparatur- und Wartungsarbeiten und/oder die Erbringung anderer Dienstleistungen Anwendung.

2.2 Berufung auf von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bedingungen ist nur möglich, sofern diese abweichenden Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbart wurden.

3 PREISE / ANGEBOTE

3.1 Sämtliche in Werbetrüchsachen, Prospekte, Broschüren und sonstigen Unterlagen aufgeführte Preise sind unverbindlich. Preise können in Euro oder in einer Fremdwährung aufgeführt werden. Im letzteren Falle sind die Rechnungen auch in der aufgeführten Fremdwährung zu begleichen.

3.2 Bei Lieferung beweglicher Güter gilt, dass die in den Angeboten aufgeführten Preise für den Verkäufer nur verbindlich sind, sofern der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Angebotsdatum dieses Angebot akzeptiert.

3.3.1 Wenn der Käufer den Verkäufer mit der Durchführung von Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten beauftragt, wird der Preis dieser Arbeiten auf der Grundlage der Zeit berechnet, die auf den vom Verkäufer oder im Auftrage des Verkäufers erfüllten Auftrag verwendet wird, zuzüglich des üblichen Verkaufspreises für die bei der Erfüllung dieses Auftrages benutzten oder verbrauchten Teile und Materialien sowie zuzüglich der anfallenden Mehrwertsteuer. Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen erstes Ersuchen den betreffenden Stundentarif mitteilen.

3.3.2 Die obige Bestimmung in Absatz 3.3.1 trifft nicht zu, wenn und sofern der Käufer und Verkäufer vor Anfang der Arbeiten nachdrücklich und schriftlich einen festen Preis vereinbart haben. In dem Falle hat der Käufer diesen Preis zu zahlen.

3.3.3 Abweichend vom Bestimmten in Absatz 3.3.1 kann der Käufer bei der Erteilung eines Auftrages zur Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten vom Verkäufer verlangen, dass dieser, nach Überprüfung der Sache, an dem die Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten durchzuführen sind, dem Käufer eine Kostenrahmung der betreffenden Arbeiten vorlegt. Wenn der Käufer diese Kosten aufgrund dieser Rahmung für zu hoch erachtet, kann der Käufer auf die weitere Erfüllung des Auftrages verzichten, ist er jedoch verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten der eingehenderen Untersuchung wie vorerwähnt, die auf der Grundlage des Bestimmten in Absatz 3.3.1 berechnet werden, zu zahlen.

3.4.1 Abweichend vom Bestimmten in Absatz 3.2 bis einschließlich 3.3.3 können zwischenzeitliche Änderungen der vom Verkäufer zu zahlenden Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern und/oder Erhöhungen von Einfuhrzöllen und/oder Verbrauchssteuern an den Käufer weitergegeben werden. Dies gilt auch für Erhöhungen des vom Käufer zu zahlenden Einkaufspreises durch Währungsschwankungen, Erhöhungen der von Herstellern berechneten Preise sowie Erhöhungen durch die Auflage neuer Pflichtabgaben und/oder Steuern seitens der Behörden.

3.4.2 Zwischenzeitliche Preiserhöhungen, wie oben in Absatz 3.4.1 erwähnt, wird der Verkäufer dem Käufer mitteilen; der Käufer ist dann berechtigt, den Kaufvertrag sofort, spätestens jedoch 5 Tage nachdem er vom Verkäufer über die betreffende Preiserhöhung informiert wurde, und nur für den dann noch nicht erfüllten Teil des Kaufvertrages, aufzulösen, dies unter der Voraussetzung, dass der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer für den Teil des Kaufvertrages, der bis zu dem Zeitpunkt bereits erfüllt wurde, den anfangs vereinbarten Preis zu zahlen.

4. VERTRAG

Der Vertrag ist immer schriftlich oder digital festzulegen. Bei schriftlicher Festlegung muss dem Käufer eine Abschrift vorgelegt werden. Wenn keine schriftliche oder digitale Fassung des Vertrages vorliegt, macht dies den Vertrag jedoch nicht ungültig.

5. ZAHLUNG

5.1 Als der Ort, an dem die Barzahlung zu erfolgen hat, gilt immer die Geschäftsstelle des Verkäufers. Wenn vereinbart wurde, dass der Käufer nach Erhalt einer Rechnung zahlen wird, hat der Käufer die Zahlung durch Überweisung auf ein vom Verkäufer vorgegebenes Bankkonto oder bar in der Geschäftsstelle des Verkäufers zu leisten.

5.2.1 Zahlungen erfolgen immer bar bei Lieferung der vom Verkäufer zu liefernden Güter und/oder sofort nach Erfüllung der vom Verkäufer zu leistenden Arbeiten und/oder Dienste; Abweichungen davon sind nur möglich, wenn und sofern nachdrücklich zwischen Verkäufer und Käufer anders vereinbart wurde.

5.2.2 Der Verkäufer wird den Käufer nach Eingang der dem Käufer zu liefernden Güter und/oder nach Abschluss der für den Käufer zu leistenden Arbeiten und/oder Dienste diesbezüglich informieren; der Käufer muss sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Verkäufer ihm mitgeteilt hat, dass die zu liefernden Güter und/oder die Güter, an dem der Verkäufer Arbeiten durchgeführt hat, abgeholt werden können, bar zahlen, außer wenn und sofern nachdrücklich und schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde. Wenn und sobald der Käufer die hier in Abschnitt 5.2.2 genannte Zahlungsfrist überschreitet, ist er in Zahlungsverzug.

5.3.1 Wenn der Verkäufer und Käufer vereinbart haben, dass der Käufer die Zahlung erst nach Eingang einer Rechnung vorzunehmen hat, hat die Zahlung durch den Käufer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der betreffenden Rechnung zu erfolgen. Als Datum einer bargeldlosen Zahlung gilt immer das Währungsdatum, an dem der Betrag laut Auszug des betreffenden Kontos diesem Konto gutgeschrieben wurde.

5.3.2 Wenn der Käufer die Zahlung erst nach Eingang einer Rechnung vorzunehmen hat und der Käufer die Zahlung nicht innerhalb der oben in Absatz 5.3.1 genannten Frist vornimmt, ist der Käufer vom 15. Tage nach dem betreffenden Rechnungsdatum an in Verzug.

5.4.1 Wenn und sofern der Käufer in Zahlungsverzug ist, wie oben in Absatz 5.2.2 und/oder 5.3.2 erwähnt, schuldet er dem Verkäufer über die betreffenden Rechnungssummen Zinsen in Höhe von 1 % monatlich, wobei ein Teil eines Monats als ganzen Monat zu gelten hat, es sei denn, die gesetzlichen Handelszinsen sind höher. In diesem Falle fallen die gesetzlichen Handelszinsen an. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden von dem Moment an, in dem der Käufer in Verzug ist, bis zu dem Moment der vollständigen Begleichung des ausstehenden Betrages berechnet.

5.4.2 Wenn und sofern der Käufer in Verzug ist, wie oben in Abschnitt 5.2.2 und/oder 5.3.2 erwähnt, ist der Verkäufer berechtigt, einen Dritten mit der Einziehung des vom Käufer zu zahlenden Betrages zu beauftragen; wenn und sobald der Verkäufer in dem Sinne einen Dritten mit der Einziehung der Zahlung beauftragt, ist der Käufer zur Zahlung der außergerichtlichen Inkassogebühren in Höhe von minimal 15% der Rechnungssummen, mit denen er in Verzug ist, verpflichtet. Die außergerichtlichen Inkassogebühren belaufen sich in jedem Falle auf einen Mindestbetrag von € 75,--. Wenn dem Verkäufer aber höhere Inkassogebühren entstehen, die angemessenerweise notwendig waren, hat der Käufer diese tatsächlichen Gebühren zu zahlen. Das Recht des Verkäufers, vollständigen Zahlungsersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.

5.5 Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, vom Käufer vollständige oder teilweise Vorauszahlung für die vom Verkäufer zu liefernden Güter und/oder die vom Verkäufer zu leistenden Arbeiten zu verlangen, wenn und sobald der Kaufpreis oder der Preis der zu leistenden Arbeiten einen Betrag von € 500,00 übersteigt oder aller Wahrscheinlichkeit nach übersteigen wird. Der Käufer kann den aus diesem Grunde vor auszuhaltenden Betrag dem Verkäufer zahlen oder aber auf andere Weise zur Zufriedenheit des Verkäufers eine Sicherheit leisten, beispielsweise durch Vorlage einer Bankgarantie.

6. REKLAMATIONEN

Reklamationen sind zur Rechtswirksamkeit innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Güter schriftlich beim Verkäufer einzureichen. Reklamationen aufgrund fehlender Güter, Abweichungen von der Bestellung, eventuell in unserer Verkaufsbestätigung festgelegt, oder wegen äußerlich wahrnehmbarer Beschädigung, sind zudem vom Käufer auf den Eingangsnachweis zu vermerken. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht zum Zahlungsaufschub und Verrechnung wird nachdrücklich ausgeschlossen. Wenn die Reklamation berechtigt ist, wird der Verkäufer nach eigener Wahl entweder einen angemessenen Schadensersatz in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Güter zahlen oder die gelieferten Güter umtauschen, nachdem die ursprünglich gelieferten Güter wieder beim Verkäufer eingegangen sind. Der Verkäufer ist nicht zu weiterem Schadensersatz verpflichtet; indirekter Schaden wird nicht ersetzt. Nach der Be- oder Verarbeitung der Güter sind Reklamationen nicht mehr möglich.

7. RÜCKBEHALTUNGSRECHT UND EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Der Verkäufer behält sich nachdrücklich das Rückbehaltungsrecht vor. Er ist berechtigt, jede Sache, an dem er Arbeiten durchführt, in seinem Besitz zu halten bis der Käufer dem Käufer all seine finanziellen Verpflichtungen

im Zusammenhang mit der betreffenden Sache oder ähnlichen Sachen erfüllt hat und alle eventuell anfallenden Zinsen, anfallenden Inkassogebühren und eventuell anfallenden Lagerungs- und Abstellkosten und Schadensersatz bezahlt hat.

7.2 Alle vom Verkäufer zu liefernden Güter bleiben Eigentum des Verkäufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer all seine finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der betreffenden Sache erfüllt hat und alle eventuell anfallenden Zinsen, eventuell anfallenden Inkassogebühren und eventuell anfallenden Lagerungs- und Abstellkosten und Schadensersatz bezahlt hat.

8. ABNAHMEPFLICHT

Wenn und sofern der Verkäufer im Rahmen des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages irgendwelche Güter bei einem Dritten bestellen muss, ist der Käufer verpflichtet, diese Güter auch tatsächlich vom Verkäufer zu übernehmen.

9. LAGERUNGS- und ABSTELLKOSTEN

Wenn und sofern der Käufer nicht innerhalb der oben in Absatz 5.2.2 genannten Frist von 14 Tagen, nachdem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass irgendwelche Vertragsgüter dem Käufer zur Verfügung stehen, diese auch tatsächlich abgeholt hat, ist der Käufer zur Zahlung der Abstell- und Lagerkosten, die demzufolge dem Verkäufer entstehen, verpflichtet. Diese Bestimmung trifft auch zu, wenn diese Nichtabholung dadurch verursacht wird, dass sich der Verkäufer auf die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer beruft. Die Abstell- und Lagerkosten werden anhand des dafür vom Verkäufer üblicherweise hantierten Tarifs berechnet.

10. LIEFERFRISTEN

Wenn für die Lieferung von Gütern, für die Leistung von Arbeiten und Diensten eine Frist vereinbart wurde, gilt diese nie als endgültig. Eine Überschreitung dieser Frist kann dem Verkäufer nur vorgehalten werden, wenn die Grenzen der Redlichkeit überschritten wurden. Bei der Lieferung eines Mobilheims oder anderer Güter gilt eine Überschreitung der Lieferfrist um drei Monate oder weniger zwischen dem Käufer und Verkäufer nicht als eine Überschreitung der in diesem Zusammenhang geltenden Redlichkeit.

11. RISIKENÜBERTRAGUNG

11.1 Das Risiko an all den vom Verkäufer zu liefernden Gütern geht voll auf den Käufer über in dem Moment, in dem der Käufer diese in seinen Besitz bekommt oder, wenn dies früher sein sollte, am fünfzehnten Tage, nachdem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die betreffenden Güter dem Käufer zur Verfügung stehen.

11.2 Das Risiko an Gütern, die dem Verkäufer zwecks Reparatur- oder Wartungsarbeiten zur Verfügung gestellt werden, bleibt auch während der Wartungs- und Reparaturfrist zulasten des Käufers.

11.3.1 Wenn beim Abschluss eines Kaufvertrages, kraft dessen der Verkäufer dem Käufer eine Sache liefern wird, der Käufer und Verkäufer vereinbart haben, dass der Käufer eine bestimmte Sache umtauschen wird, wird das Risiko an der umzutauschenden Sache erst in dem Moment auf den Verkäufer übergehen, in dem diese Sache auch tatsächlich in den Besitz des Verkäufers gelangt.

11.3.2 Wenn zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und dem Moment, in dem der Verkäufer die umgetauschte Sache in seinen Besitz bekommt, irgendwelche Frist abläuft und der Käufer und Verkäufer haben für die umgetauschte Sache beim Abschluss des Kaufvertrages bereits einen Umtauschpreis vereinbart, kann der Verkäufer nur verpflichtet werden, auf den Kaufpreis der von ihm, dem Verkäufer, zu liefernden Sache den vereinbarten Umtauschpreis in Abzug zu bringen, wenn und sofern sich die umgetauschte Sache zu dem Zeitpunkt, in dem diese in den Besitz des Verkäufers gelangt, noch im selben Zustand befindet als beim Abschluss des Kaufvertrages.

11.3.3 Wenn der Zustand der umzutauschenden Sache in dem Moment, in dem diese dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wird, nur geringmässig von dem Zustand, in dem diese sich beim Abschluss des Kaufvertrages befand, abweicht, ist der Verkäufer berechtigt, einen Betrag auf den Umtauschpreis in Höhe der Kosten in Abzug zu bringen, die der Verkäufer üblicherweise dem Käufer für die Arbeiten berechnen würden, die für die Wiederherstellung des Zustands der Sache zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages erforderlich wären.

11.3.4 Wenn die umzutauschende Sache in dem Moment, in dem diese in den Besitz des Verkäufers gelangt, wesentlich von dem Zustand abweicht, in dem sich diese zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages befand, kann der Verkäufer nach eigener Wahl entweder den Umtausch nachträglich weigern oder aber auf den vereinbarten Umtauschpreis die Kosten wie im vorigen Absatz erwähnt, in Abzug bringen. Eine wesentliche Abweichung wie vorerwähnt liegt vor, wenn die Kosten der Arbeiten, die zur Wiederherstellung des Zustands der

umzutauschenden Sache beim Abschluss des Kaufvertrages erforderlich sind, aufgrund des üblicherweise vom Verkäufer für Arbeiten dieser Art berechneten Tarifs, einen Betrag von € 500,00 überschreiten.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Der Verkäufer ist nicht zur Einhaltung irgendwelcher Verpflichtung dem Käufer gegenüber verpflichtet, wenn er bei der Erfüllung dieser Verpflichtung durch einen Umstand gehindert wird, an dem er keine Schuld trägt und der weder gesetzlich noch kraft eines Rechtsaktes oder einer verkehrsüblichen Auffassung ihm zuzuschreiben ist.

12.2 Als Höhere Gewalt in diesen Bedingungen gelten, neben dem was diesbezüglich nach Gesetz und Rechtsprechung zu gelten hat, alle externen Ursachen, sei es vorhersehbar oder nicht, die sich dem Einfluss des Verkäufers entziehen, wodurch der Verkäufer nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

12.3 Als Höhere Gewalt gilt in jedem Falle die Situation, in welcher der Hersteller beziehungsweise der Lieferant, von dem der Verkäufer die Güter bezieht, einerlei durch welche Ursache, mit der Lieferung in Verzug ist oder nicht rechtzeitig liefert. Der Verkäufer ist diesbezüglich dem Käufer gegenüber nicht haftbar.

12.4 Im Falle Höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Lieferzeit zeitmäßig zu verlängern oder den Kauf für den Teil, auf den sich das Hindernis bezieht, zu annullieren. Wenn der Käufer dies schriftlich vom Verkäufer verlangt, wird der Verkäufer den Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang dieses schriftlichen Verlangens über seine (des Verkäufers) Wahl informieren. Aufschub der Lieferung und/oder Annullierung des Vertrages bewirken keine Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung von Schadensersatz an den Käufer.

13. GARANTIE

13.1 Die vom Verkäufer zu liefernden Güter und zu leistenden Arbeiten und oder Dienste genügen den üblichen Vorschriften und Normen, die daran zum Zeitpunkt der Lieferung nach Redlichkeit gestellt werden können und die auf die übliche Benutzung dieser Güter abgestimmt sind.

13.2 Die Tauglichkeit der vom Verkäufer zu leistenden Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten wird ebenfalls nicht garantiert, wenn von nicht ordnungsgemäßer oder nicht vorsichtiger Benutzung der Sache, an dem die Arbeiten vom Käufer oder Dritten durchgeführt wurden, die Rede ist. Diese Garantie gilt ebenfalls nicht für einen Gebrauch der Sache, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden, durch den Käufer oder Dritte, der nicht dem Zweck und/oder dem Gebrauch, zu dem die betreffende Sache gedacht ist, entspricht.

13.3 Unbeschadet des oben in Absatz 13.1 Bestimmten, wird die Tauglichkeit der gelieferten Mobilheime oder anderer Güter vom Verkäufer entsprechend den von seinem Lieferanten hantierten Bedingungen garantiert. Über den Inhalt dieser Bedingungen wird der Verkäufer den Käufer beim Abschluss des Kaufvertrages informieren. Eine Ausnahme auf die Bestimmung im vorigen Vollsatz ist nur möglich, wenn die vom Lieferanten hantierten Bedingungen eine unzumutbare Belastung für den Käufer darstellen.

13.4 Unbeschadet des oben in Absatz 13.2 Bestimmten wird die Tauglichkeit der von oder im Auftrage des Verkäufers durchgeführten Reparatur- und Wartungsarbeiten vom Verkäufer für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der betreffenden Arbeiten garantiert. Der Käufer kann sich auf diese Garantie nicht berufen, wenn und sofern seit dem Abschluss der vom oder im Auftrage des Verkäufers geleisteten Reparatur- oder Wartungsarbeiten der Käufer selber oder Dritte Arbeiten an der betreffenden Sache durchgeführt haben.

14. HAFTUNG

14.1 Der Verkäufer haftet nicht für Schaden, einerlei welcher Art, der darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer von im Auftrage des Verkäufers oder vom Verkäufer selber erteilten falschen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist.

14.2 Der Verkäufer haftet nicht für die Konsequenzen eines nicht ordnungsgemäßen oder nicht vorsichtigen Gebrauchs der gelieferten Güter durch den Käufer oder eines nicht ordnungsgemäßen oder nicht vorsichtigen Gebrauchs der gelieferten Güter durch Dritte. Auch kann der Verkäufer nicht für die Konsequenzen eines nicht dem Zweck oder der Benutzung der gelieferten Güter entsprechenden Gebrauchs haftbar gemacht werden.

14.3 Der Verkäufer haftet nicht für irgendwelchen Schaden, weder direkt noch indirekt.

14.4 Sollte der Verkäufer dennoch für irgendwelchen Schaden haften, so beschränkt sich diese Haftung des Verkäufers auf maximal den Rechnungsbetrag, jedenfalls des Teils des Rechnungsbetrages, auf den sich die Haftung bezieht.

14.5 Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich in jedem Falle immer auf den Betrag der Versicherungsleistung im betreffenden Falle.

14.6 Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen sind nicht zutreffend, wenn der Schaden auf Absicht oder grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist.

15. GEWÄHRLEISTUNG

15.1 Der Käufer leistet dem Verkäufer für eventuelle Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Schaden erleiden und wobei die Ursache dieses Schadens andern als dem Verkäufer zuzuschreiben ist, Gewähr.

15.2 Wenn der Verkäufer aus diesem Grunde von Dritten haftbar gemacht werden sollte, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu unterstützen und sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die von ihm in dem Falle zu erwarten sind. Sollte der Käufer mit der Ergreifung ordnungsgemäßer Maßnahmen in Verzug bleiben, ist der Verkäufer, ohne weitere Inverzugsetzung, berechtigt, diese Maßnahmen selber zu ergreifen. Sämtliche Kosten und sämtlicher Schaden, die sich für den Käufer und Dritte in diesem Zusammenhang ergeben, sind vollständig zulasten und Gefahr des Käufers.

16. AUFSCHUB, AUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG

16.1 Wenn der Käufer irgendwelche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, gilt der Käufer rechtskräftig in Verzug und ist der Verkäufer berechtigt, ohne irgendwelche Inverzugsetzung und ohne Dazwischenkunft des Gerichts die Ausführung aller mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge aufzuschieben oder diese ganz oder teilweise auszulösen, ohne dass der Verkäufer zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet ist.

16.2 Wenn der Grund für die Auflösung dem Käufer zuzuschreiben ist, ist der Verkäufer zu Schadensersatz, darunter auch die Kosten, die sich direkt und indirekt in diesem Zusammenhang ergeben haben, berechtigt.

16.3 Im Falle der Auflösung, (der Beantragung) des gerichtlichen Zahlungsaufschubs oder des Konkurses, der Beschlagnahme – wenn und sofern die Beschlagnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde – zulasten des Käufers sowie im Falle eines anderen Umstands, infolgedessen der Käufer nicht länger frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es dem Verkäufer frei, den Vertrag sofort und fristlos ohne jegliche Verpflichtung seinerseits zur Zahlung irgendwelchen Schadensersatzes oder irgendwelcher Entschädigung zu kündigen. Die Forderungen des Verkäufers an den Käufer sind in dem Falle sofort fällig.

17. GELTENDES RECHT, STREITFÄLLE UND VERTRAGSSPRACHE

17.1 Auf alle (dringenden) Streitfälle, die im Zusammenhang mit allen Verträgen mit dem Verkäufer aufkommen sollten, findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland zu erfüllen ist oder wenn die an dem (dringenden) Streitfall beteiligte Partei dort ihren Wohnort oder Sitz hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.

17.2 Alle Streitfälle im Zusammenhang mit irgendeinem Vertrag mit dem Verkäufer werden immer dem zuständigen niederländischen Richter des Bezirks, in dem sich der Sitz der Verkäufers befindet, vorgelegt.

17.3 Bei der Deutung und Interpretation des Textes dieser Bedingungen herrscht die niederländische Fassung dieser Bedingungen vor.